## Übersicht zur Sportausübung gemäß der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz



gültig vom 02.06. bis 20.06.2021 -gilt nicht für Bundes- und Landeskader- (Profi- und Spitzensport)

nur Training	Athlet*innen	1 Trainer*in (zusätzlich)	Abstand	Kontakterfassung		Testpflicht		Zuschauer	Umkl/Dusche	WC	Masken-
möglich				Innen	im Freien	Innen	im Freien				pflicht
	alleine	erlaubt	1,5 m	ja	nein	ja	nein	nicht zugelassen	nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	entfällt
kontaktlos im Freien auf öffentlichen und privaten gedeckten 4) und ungedeckten Sportanlagen	mit Angehörigen des eigenen Hausstandes	erlaubt				ja	nein	nicht zugelassen	nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	entfällt
	höchstens fünf Personen 1) verschiedener Hausstände	erlaubt	1,5 m	ja	nein	ja	nein	nicht zugelassen	nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	nicht beim Training
kontaktlos im Freien auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen	maximal 10 Personen 2) 3) aus verschiedenen Hausständen	erforderlich	1,5 m	Training 4) nicht zugelassen	ja durch Trainer*in	Training nicht zugelassen	nein	nicht zugelassen ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger	nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	nicht beim Training
	mehrere Gruppen gleichzeitig im Stadion	erforderlich	mind. 3 m zwischen den Gruppen	Training nicht zugelassen	ja durch Trainer*in	Training nicht zugelassen	nein		nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	nicht beim Training
	bis zu 25 Kinder bis einschl. 14 Jahren	erforderlich	1,5 m	Training 4) nicht möglich	ja durch Trainer*in	Training nicht möglich	nein		nur Einzelnutzung	Einzel- nutzung	nicht beim Training

<sup>1)</sup> wobei Kinder beider Hausstände bis einschl. 14 Jahre und Geimpfte oder Genesene außer Betracht bleiben.

<sup>2)</sup> Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt

<sup>3)</sup> Unterschreitet der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50, sind im Freien Gruppen bis max 20 Personen + Trainer zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

<sup>4)</sup> In gedeckten Sportanlagen gibt es bei einem Inzidenzwert unter 50 noch weitere Erleichterungen (sihe hierzu die 22. CoBeLVO § 10 (4).

## Übersicht zur Sportausübung gemäß der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz



gültig vom 02.06. bis 20.06.2021 für Bundes- und Landeskader (Profi- und Spitzensport)

Trainings-	Athlet*innen	Trainer*in	Abstands-	Kontakterfassung		Umkl/Dusche	Masken-	Zuschauer	Sonstige	WC
und		(zusätzlich)	gebot	Innen	im Freien		pflicht	nur bei	zugelassene	
Wettkampfbetrieb								Wettkämpfen	Personen	
auf und in	Bundes- und	erlaubt	1,5 m	ja	nein	nur	nicht	100 Personen 1)	Personen,	Einzel-
öffentlichen	Landeskader-					Einzelnutzung	beim		die für den	nutzung
und	athlet*innen:						Training	Es gilt. 2)	Wettkampf-	
privaten	- Olympiakader						und	<ul> <li>Abstandsgebot</li> </ul>	oder	
Sportanlagen	- Perspektivkader						Wettkampf	- Maskenpflicht	Trainingsbetrieb	
sofern ein von den	- Ergänzungskader							- Kontakterfassung	oder die	
Sportfachverbänden	- Teamkader							- Testpflicht nur	mediale	
erstelltes	- Nachwuchskader 1							im Innenbereich	Berichterstattung	
Hygienekonzept	- Nachwuchskader 2								erforderlich	
vorliegt	- Landeskader								sind	
und										
beachtet wird	Profisportler*innen									
	wirtsch. Selbständige									
	Qualifizierung zu									
	EM und WM									
	noch möglich									

<sup>1)</sup> Unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag bis zu 250 Zuschauer gestattet. Abstandsgebot, Maskenpflicht und Kontakterfassung gelten weiterhin.

Jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. (Schachbrettmuster)

In Einrichtungen mit einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.

<sup>2)</sup> Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.